

Bundesverband e.V.

Heinrich-Alberty-Haus

Blücherstr. 62/63

Tel 030 26309-0 Fax 030 26309-32599

10961 Berlin

AWO Bundesverband e.V. · Babcherstr, 62/63 · 10961 Bertin Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

thre Zeichar/thr Schreiben word

IA6 - 3475/10-1-12937/2016

Literate Zeistein Bydge/wei

Quichwahi

info@awo.org

gro.ovs

Anfahrt: HBF mit 侧侧 41

bis Blücherstr. 62/63 A 200 m

Haliesches Tor

olor, eall

Sabine.weisgram@awo.org

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Sehr geehrte I sehr geehrte Damen und Herren.

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zutässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 14.12.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Döcker Vorstandsmitglied

Anlage

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 21,12,2016.









Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz legt dem Kabinett am 25.1.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten zur Beschlussfassung vor. Die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, hierzu schriftlich Stellung nehmen zu können.

Anlass der angestrebten Gesetzesänderung ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.7.2016. Hierin wurde eine Schutzlücke im geltenden Betreuungsrecht festgestellt.

Danach kann der gesetzliche Betreuer gemäß § 1906 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BGB in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Absatz 1BGB einwilligen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung fehlen, well sich der Betroffene z.B. gar nicht räumlich entziehen kann oder will, kann sie auch nicht angeordnet werden. Dadurch fehlt die Vorrausetzung für die eventuelle Einwilligung des Betreuers in die ärztliche Zwangsmaßnahme. Somit können Betreute, lehnen sie eine medizinisch dringend notwendige ärztliche Behandlung ab, nicht ärztlich behandelt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber festgestellt, dass Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG den Staat auch dazu verpflichtet, Menschen notfalls auch gegen ihren natürlichen Willen Schutz durch ärztliche Versorgung zu gewähren. Dies gilt besonders für diejenigen, für die ein Betreuer bestellt wurde und die bei drohenden,

schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden die Notwendigkeit einer erforderlichen ärztlichen Maßnahme nicht erkennen können,

Der vorgelegte Referentenentwurf entkoppelt die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung von der freiheitsentziehenden Unterbringung. Statt an eine freiheitsentziehende Unterbringung soll die Zulässigkeit ärztlicher Zwangsmaßnahmen zukünftig an einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus geknüpft werden. Ambulante Zwangsbehandlungen bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Besondere Sorgfalt hat der Betreuer bei der Entscheidung walten zu lassen, ob eine ärztliche Zwangsbehandlung durchzuführen ist oder nicht,. Dafür hat er Sorge zu tragen, dass der früher oder aktuell erklärte beziehungsweise sonst zu Tage getretene freie Wille des Betroffenen mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt und bei der Entscheidung über die konkrete ärztliche Maßnahme auch beachtet wird. Hierbei welst der Gesetzgeber daraufhin, dass sich dieser mutmaßliche Wille am besten bei Vorliegen einer Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung ermitteln lässt. Ausdrücklich soll mit dem Gesetzentwurf das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gestärkt werden, indem die Verbreitung von Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen gefördert wird. Dies kann am besten dadurch geschehen, dass der Betreuer oder Bevollmächtigte den Betroffenen zu geeigneter Zeit auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweist, bzw. ihn bei der Erstellung einer solchen unterstützt.

Der AWO Bundesverband e.V. begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf. Durch die Entkopplung der freiheitsentziehenden Unterbringung von der ärztlichen Zwangsmaßnahme wurde zum einen die gesetzliche Regelungslücke geschlossen. Zum anderen wurde, gerade auch durch die Einfügung des neuen § 1906a BGB, eine für alle Beteiligten klare Rechtslage geschaffen. Die Voraussetzungen für eine Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sind klar benannt: die ärztliche Zwangsmaßnahme muss zum Wohl des Betroffenen notwendig sein, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Der Betreute muss einwilligungsunfähig sein. Es muss zunächst qualifiziert versucht worden sein, ihn von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Die gewählte ärztliche Zwangsmaßnahme muss das mildeste Mittel sein, um den drohenden

gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Die Maßnahme darf nur im Rahmen eines stationären Aufenthaltes durchgeführt werden. Nicht zuletzt muss die Einwilligung des Betreuers im Einklang mit einer Patientenverfügung des Betreuten stehen – so eine solche vorliegt.

Die AWO begrüßt den ausdrücklichen Verweis auf die Patientenverfügung sehr, denn mit der Beachtung des dort zum Ausdruck gebrachten Willens des Betreuten, wird gewährleistet, dass das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten trotz fehlender (vorübergehender) Einwilligungsfähigkeit auch in einer Krisensituation gestärkt wird. Die AWO Betreuungsvereine beraten seit Jahren zu Betreuungsvollmachten und weisen immer wieder auf die Wichtigkeit und die Bedeutung von Vorsorgevollmachten und natürlich Patientenverfügungen hin. Mit letzteren kann der Patientenwille durchgesetzt und eine ärztliche Behandlung im Sinne des Betroffenen durchgeführt werden.

AWO Bundesverband e.V. 21.12.2016